



BTE

Handelsverband

Textil Schuhe Lederwaren

information |

Newsletter

50/2025

TW-Testclub: Weihnachtsgeschäft weiter enttäuschend

Auch die erste Dezemberwoche enttäuschte die Hoffnungen vieler Modehändler. So mussten die Teilnehmer des Testclubs der Textilwirtschaft in der 49. Kalenderwoche im Durchschnitt ein Umsatzminus von sechs Prozent verbuchen. Immerhin war die Vorlage aus 2024 mit plus einem Prozent knapp positiv.

Zwei Drittel der Teilnehmer landeten im Minus, 37 Prozent sogar zweistellig. Positiver Ausreißer war allein das hohe Genre mit einem Plus von drei Prozent, während das Konsumgenre mit minus 14 Prozent die höchsten Verluste verzeichnete. Im Durchschnitt landeten alle Lagen, Ortsgrößen, Unternehmensgrößen und Regionen einstellig im Minus, wobei es den Süden mit einem Rückgang um acht Prozent am stärksten traf.

BTE und HDS/L für praxisnahe Schuhkarton-Entsorgungslösung

Seit dem Inkrafttreten des deutschen Verpackungsgesetz im Jahr 2019 werden Schuhkartons als Verkaufsverpackungen angesehen, weil sie nach dem Verständnis der zuständigen Zentralen Stelle Verpackungsregister (ZSVR) typischerweise haushaltsnah über den Endverbraucher entsorgt werden. Aus diesem Grund ist der Schuhkarton systembeteiligungspflichtig (Duales System), eine gewerbliche Entsorgung beim Händler ist demnach nicht vorgesehen. Dies wurde am 28. November 2025 durch ein Urteil des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen gegen den Schuhfilialisten Deichmann bestätigt.

Diese einseitige Betrachtung spiegelt nach Ansicht des BTE und des Industrieverbands HDS/L die komplexen Vertriebsstrukturen und dementsprechend den Anfallort von Verpackungen der Schuh- und Lederwarenbranche nicht wider. Denn die ZSVR legte für ihre Entscheidung einen Gesamtmarktansatz zugrunde, dessen Rechtmäßigkeit für BTE und HDS/L gerichtlich nicht abschließend geklärt ist.

BTE und HDS/L haben daher aktuell für die Schuh- und Lederwarenbranche im Rahmen der Verbändeanhörung den Referentenentwurf zur Anpassung des Verpackungsrechts an die EU-Verpackungsverordnung (EU) 2024/40 eine Stellungnahme abgegeben. Danach wird im Referentenentwurf in § 3 Nr. 5 VerpackDG mit den Formulierungen „bezogen auf den Gesamtmarkt typgleicher Verpackungen“ und „typischerweise mehrheitlich“ eine massive Veränderung im Verpackungsgesetz vorgeschlagen. Damit würde ein von der ZSVR angewandter Gesamtmarktansatz gesetzlich festgeschrieben.

Das Problem: In der Schuh- und Lederwarenbranche unterscheiden sich der Anfall der Verpackungen im Fachhandel sowie bei den Endkunden zwischen den Vertriebsstrukturen erheblich. Deshalb ist idealerweise eine anteilige Einstufung von Verpackungen durch die Unternehmen notwendig, da sie den Anfall ihrer Verpackungen z.B. durch Dokumentation konkret einordnen können.

So fallen z.B. Schuhkartons haushaltsnah wie gewerblich an. In beiden Fällen muss eine Finanzierung der Entsorgung sichergestellt werden. Dies ist mit einer Gesamtmarkt Betrachtung nicht gewährleistet. Es ist zu bedenken, dass es dem Hersteller (bzw. Inverkehrbringer) faktisch nicht möglich ist, für jede Verpackungsart bezogen auf den Gesamtmarkt nachzuweisen, wo diese „mehrheitlich“ anfällt, obwohl dies nach der geplanten Definition entscheidungsrelevant wäre.

Ein Gesamtmarktansatz berücksichtigt nicht die seit Jahrzehnten etablierten Rücknahme- und Erfassungsstrukturen im stationären Fachhandel. Verpackungen, die über solche betrieblichen Strukturen gesammelt und selbst verwertet werden, verursachen keine Entsorgungskosten im dualen System. Eine gesetzliche Ausgestaltung, die diese Verpackungen dennoch als

systembeteiligungspflichtig einstuft, führt zu sachlich nicht gerechtfertigten Doppelbelastungen. Eine derartige Ausgestaltung des VerpackDG würde Mehrkosten beim stationären Fachhandel verursachen und damit dessen Wettbewerbsfähigkeit, speziell in Zeiten des zunehmenden Onlinehandels, mindern.

BTE und HDS/L fordern daher die Streichung von „auf den Gesamtmarkt typgleicher Verpackungen bezogen typischerweise mehrheitlich“ in § 3 Nr. 5 VerpackDG des Referentenentwurfs. Zusätzlich schlagen BTE und HDS/L folgende Formulierung am Ende des § 3 Nr. 5 VerpackDG vor:

„... mit Ausnahme solcher bereitgestellten Verkaufs- und Umverpackungen, die über eine eingerichtete betriebliche Erfassungsstruktur unentgeltlich zurückgenommen und einer Verwertung entsprechend § 33 Abs. 1–3 zugeführt werden.“

Neben der Einführung einer Ausnahmeregelung sehen BTE und HDS/L die Möglichkeit einer erweiterten Branchenlösung für den stationären Fachhandel in Kooperation mit der Industrie. Über diese kann verhindert werden, dass Unternehmen für Verpackungen zahlen müssen, die faktisch nicht über die dualen Systeme entsorgt werden. Für effektive Wertstoffströme müssen bestehende und betriebliche Rücknahme- und Verwertungsstrukturen angemessen berücksichtigt werden.

Weiterhin sieht der Referentenentwurf in § 7 Abs. 3 VerpackDG vor, dass Hersteller die von ihnen geleisteten Systementgelte zurückfordern können, wenn sie Verpackungen zurückgenommen und einer Verwertung nach § 33 Abs. 5 VerpackDG zugeführt haben. Diese Rückerstattungsmöglichkeit ist beschränkt auf beschädigte oder unverkäufliche Verpackungen. Hier wird jedoch nicht berücksichtigt, dass Verpackungen aus anderen Gründen wie betriebliche Maßnahmen (einer Auslage des Produktes ohne Verpackung am Point of Sale) nicht über das duale System entsorgt werden. Entscheidend sollte sein, dass die betreffenden Verpackungen nicht über die dualen Systeme entsorgt werden, weil sie betrieblich zurückgenommen und ordnungsgemäß verwertet wurden. In derartigen Fällen wird keine Entsorgungsleistung der dualen Systeme in Anspruch genommen, weshalb eine Belastung der entsprechenden Entgelte nicht nachvollziehbar ist.

Vor diesem Hintergrund fordern BTE und HDS/L eine Streichung der Worte „wegen Beschädigung oder Unverkäuflichkeit“ in § 7 Abs. 3 VerpackDG. Dies würde eine Rückerstattung auch für Verpackungsmengen ermöglichen, die zwar nicht beschädigt oder unverkäuflich sind, aber nicht über die dualen Systeme entsorgt werden.

Darüber hinaus fordern BTE und HDS/L, die bestehende Ungleichbehandlung gegenüber Herstellern aus Drittstaaten, insbesondere bei Importen über asiatischen Onlineplattformen, abzuschaffen. Denn diese verursachen große Mengen an Verpackungsmüll in Deutschland, kommen aber nicht ihrer Herstellerverantwortung mit den entsprechenden (u.a. finanziellen) Verpflichtungen nach und können auch nicht sanktioniert werden. BTE und HDS/L fordern daher, dass Hersteller aus Drittstaaten endlich einen verpflichtbaren Bevollmächtigten benennen müssen!

EU macht ernst mit Bürokratieabbau - vor allem für große Mittelständler

Die EU-Ratspräsidentschaft und die Verhandlungsführer des Europäischen Parlaments haben am 8. Dezember eine Einigung für die Omnibus-1-Richtlinie erzielt. So werden die Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSRD) und das Europäische Lieferkettengesetz (CSDDD) entschärft bzw. verschoben und entlasten damit auch viele große Mittelständler aus dem Textil- und Schuhfachhandel. Einzelheiten:

- Beim CSRD wird die Mitarbeiterschwelle auf 1.000 Beschäftigten und 450 Mio. Euro Nettoumsatz erhöht.
- Das CSDDD gilt nun erst für Unternehmen ab 5.000 Beschäftigten und 1,5 Mrd. Euro Umsatz. Zudem wird die Frist nochmals um ein Jahr verschoben, die nationale Umsetzung muss nun bis zum 26.07.2028 erfolgen. Die betroffenen Unternehmen müssen die Vorschriften dann ab Juli 2029 anwenden.
- Die verpflichtende Erstellung von Klimatransitionsplänen (Art. 22, CSDDD) entfällt.
- Der Fokus auf Tier-1-Unternehmen bei der Überprüfung der Geschäftstätigkeiten von Geschäftspartnern (Art. 8, CSDDD) entfällt. Unternehmen sollten sich „auf die Bereiche ihrer Tätigkeitskette konzentrieren, in denen tatsächliche und potenzielle negative Auswirkungen am wahrscheinlichsten auftreten.“ Eine vollständige Abbildung der gesamten Tätigkeitskette ist nicht mehr erforderlich.
- Regeln für eine unionsweite, harmonisierte Haftung für Pflichtverletzungen gegen Vorschriften der CSDDD sollen gestrichen werden (Art. 29, CSDDD).
- Sanktionen liegen bei maximal 3 Prozent des weltweiten Nettoumsatzes eines Unternehmens. Die Kommission wird die hierfür erforderlichen Leitlinien veröffentlichen.

Im nächsten Schritt müssen das Europäische Parlament und EU-Rat dem Ergebnis noch zustimmen. Dazu muss auch die Bundesregierung im EU-Rat noch zustimmen, was bis zum 16. Dezember erwartet wird. Im Anschluss könnte auch das deutsche Lieferkettengesetz endlich angepasst oder aufgehoben werden.

BTE-Schuhdaten-Austauschgruppe stellt weitere Weichen für digitale Zukunft

Ende November kam die BTE-Schuhdaten-Austauschgruppe in Mainhausen zu einem konstruktiven Update der laufenden Projektgruppen zusammen. Auf Einladung des BTE trafen sich Vertreter aus Industrie, HDSL, Handel, Warenwirtschaftsanbietern sowie den Mit-Organisationen ECC, Sabu und ANWR, um weitere Weichen für die digitale Zukunft der Schuhbranche zu stellen.

Besonders erfreulich war die Erweiterung des kompetenten Teilnehmerkreises: Erstmals konnte die Gruppe Friedrich Werdich als Händler sowie die Kai Moewes und Marcus Heizmann von Ricosta und Gunther Wiedmann vom WaWi-Anbieter Advarics begrüßen. Ihr Engagement unterstreicht die wachsende Bedeutung des gemeinsamen Austauschs über Unternehmensgrenzen hinweg.

Im Mittelpunkt des Treffens stand die Priorisierung der EDI-Datenströme – ein entscheidender Faktor für das erfolgreiche Gelingen in der Branche. Alle Beteiligten waren sich einig: Transparente und effiziente Prozesse sind der Schlüssel, um die Herausforderungen der Zukunft zu meistern. „Der offene Dialog und die Bereitschaft, gemeinsam EDI-Lösungen zu entwickeln, sind ein starkes Signal für die Branche“, so das Fazit von Sönke Padberg vom BTE.

Für das kommende Jahr plant die BTE-Schuhdaten-Austauschgruppe die Einrichtung von Taskforces, die sich in kleineren Teams intensiv mit Detailthemen befassen. Darüber hinaus werden die Ressourcen in den Unternehmen für 2026 deutlich ausgeweitet, um die Digitalisierung und Innovationen in der Schuhbranche voranzutreiben.

Impressum:

Newsletter des BTE Handelsverband Textil Schuhe Lederwaren für EHV-Mitglieder
Herausgeber: BTE e.V., Am Weidendamm 1a, 10117 Berlin, Telefon: 0221/9215090 (übergangsweise)
E-Mail: info@bte.de; Verantwortlich: Axel Augustin